



Synopsis

bisherige Fassung	Vorschlag
<p>§ 25 <i>Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</i></p> <p>¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.</p> <p>² Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen kann überdies verlangt werden von</p> <ol style="list-style-type: none">der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der über Werbeeinnahmen oder Sponsoring finanziert wird oder bei dem ein Teilnahme- oder ein Einsatzgeld oder ein Eintritt verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann;der Verursacherin oder vom Verursacher einer mutwillig ausgelösten Alarmierung;jenen, aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;jenen, die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;jenen, für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;jenen, die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden. <p>³ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Bst. a – e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistung gemäss Bst. f richtet sich nach dem Verwaltungsgebührentarif.</p>	<p>§ 25 <i>Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oderfür den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann. <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <ol style="list-style-type: none">die mutwillig eine Alarmierung auslösen;aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden. <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a - e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.</p>

<p>⁴ Die Polizei entscheidet über den Kostensatz, stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p>	<p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>
---	--

bisherige Fassung	Vorschlag
	<p>§ 26a <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 2011</i></p> <p>Die Änderung von § 25 Abs. 2 des Polizei-Organisationsgesetzes gilt für Anlässe,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, oderb) welche die Polizei nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bewilligt, oderc) für welche die Polizei mit den Veranstaltenden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Vereinbarung abschliesst.